

**Lernfeldzeugnisse der Berufsschule für Schülerinnen und Schüler in einem dualen Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 23. Juli 2014 - III 411 - 3023.250.00

Nach § 126 Absatz 3 Schulgesetz bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsschule gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Berufsschulverordnung (BSVO) vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S.170), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), die in einem Ausbildungsberuf beschult werden, der nach Lernfeldern geordnet ist, erhalten Zeugnisse, bei deren Erstellung folgende Grundsätze zu beachten sind:

1. Die Lernfelder werden fortlaufend entsprechend der Stundentafel im Berufsbezogenen Bereich, die allgemein bildenden Fächer im Berufsübergreifenden Bereich aufgeführt. Die Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife werden gesondert ausgewiesen.
2. In jedem Zeugnis werden alle Lernfelder aufgeführt. Es werden Noten für alle Lernfelder ausgewiesen, die im Schulhalbjahr unterrichtet worden sind. Sollte ein Lernfeld in einem Halbjahr noch nicht abgeschlossen worden sein, wird trotzdem eine Note erteilt. Die Note auf dem Zeugnis des Schulhalbjahres, in dem das Lernfeld abgeschlossen worden ist, ist die Note, die in das Abschluss- oder Abgangszeugnis übernommen wird. Die Note eines abgeschlossenen Lernfeldes ist in dem Halbjahr, in dem es abgeschlossen ist, mit einem „\*“ zu versehen. Die das Lernfeld abschließende Note wird unter Berücksichtigung der Leistungen im gesamten Lernfeld gebildet.

3. Neben einem Abschluss- oder Abgangszeugnis werden
  - bei 2-jährigen Ausbildungsberufen drei Halbjahreszeugnisse,
  - bei 3-jährigen Ausbildungsberufen fünf Halbjahreszeugnisse und
  - bei 3,5-jährigen Ausbildungsberufen sechs Halbjahreszeugnisse ausgestellt.
 Ein weiteres Halbjahreszeugnis für das letzte Schulhalbjahr kann ausgestellt werden, sofern letzter Schultag und Termin der Kammerabschlussprüfung erheblich voneinander abweichen.
4. Die Notenstufen sind auszuschreiben.
5. Lernfelder, die in einem Halbjahr nicht unterrichtet worden sind, werden an Stelle einer Note mit einem „ --- “ ausgewiesen.
6. Folgende Worte finden, um eine Note zu ersetzen, im Zeugnis Verwendung:
 

teilgenommen =	Verwendung für ein Fach, für das keine Bewertung vorgesehen ist,
nicht teilgenommen =	Verwendung, falls aufgrund von anerkannten entschuldigten Fehlzeiten keine Note gebildet werden kann,
nicht erteilt =	Verwendung für ein Fach, das laut Stundentafel vorgesehen, aber nicht erteilt worden ist,
verkürzt =	Verwendung für ein Lernfeld, für das aufgrund der Verkürzung der Ausbildungsdauer keine Note gebildet werden kann.
7. Die Berechnung der Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis richtet sich nach § 5 a Absatz 3 BSVO.
8. Das Abschlusszeugnis enthält einen Hinweis auf die Zuordnung zum Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mit der Formulierung
  - bei 3- und 3,5-jährigen Ausbildungsberufen: „Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“
  - bei 2-jährigen Ausbildungsberufen: „Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.“
9. Der dreisprachige Vermerk über den Berufsschulabschluss (siehe Anlage) ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses für alle Ausbildungsberufe.
10. Auf Anforderung der Schülerin oder des Schülers kann ein Europass-Zertifikat ausgehändigt werden, das nicht Bestandteil des Zeugnisses ist und auf das das Zeugnis keinen Hinweis erhält.

11. Dieser Erlass tritt am 1. August 2015 für alle Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2015 begonnen werden, in Kraft. Hiervon abweichend tritt er bereits mit Wirkung vom 1. August 2014 für die Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse, die nach dem

31. Juli 2014 begonnen werden, in Kraft, sofern der Ausbildungsberuf bereits ab Schuljahr 2014/15 nach einer vom Ministerium veröffentlichten lernfeldbasierten Stundentafel unterrichtet wird.

12. Dieser Erlass ist befristet bis zum 31. Juli 2020.

<p><b>QUALIFIKATION DURCH DIE BERUFSSCHULE</b></p>	<p><b>QUALIFICATION OBTAINED AT THE GERMAN VOCATIONAL SCHOOL "BERUFSSCHULE"</b></p>	<p><b>QUALIFICATIONS DISPENSEES PAR LA "BERUFSSCHULE" (lycée technique et professionnel)</b></p>
<p>Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.</p>	<p>Within the "dual system" of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right.</p>	<p>Dans le système dual de formation professionnelle, la "Berufsschule" et les entreprises remplissent la même mission commune: donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus: la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome.</p>
<p>Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport.</p>	<p>The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, religion (ethics), and physical education.</p>	<p>Le programme d'enseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique, en religion (ou éthique) et en éducation physique et sportive.</p>
<p>Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen.</p>	<p>In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education.</p>	<p>Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire.</p>
<p>Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.</p>	<p>The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate.</p>	<p>La qualification acquise ainsi que les options auxquelles elle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la "Berufsschule".</p>
<p>Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z.B. in Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.</p>	<p>In addition, special knowledge, e.g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.</p>	<p>En outre, des connaissances spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.</p>

Rückseite BS-Abschlusszeugnis